# 2. Nachtragssatzung vom 2.4.2014 zur Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 107 Abs. 2, Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NW S. 564), in Verbindung mit Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 01.04.2014 nachfolgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

#### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der KBE wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die KBE werden vom Betriebsleiter selbstständig geführt, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

- (3) In den, den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein in § 2 zugewiesenen Aufgabenbereichen ist der Betriebsleiter ermächtigt Gebührenbescheide, Beitragsbescheide und sonstige Bescheide zu erlassen. Die gilt auch für Bescheide, die das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis betreffen.
- 4) Die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen gemäß § 3.3 EigenbetriebsVerordnung NRW (Eig-VoNRW), die die Aufgaben der KBE betreffen, obliegen dem Betriebsleiter, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Erklärungen werden vom Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister abgegeben, mit Ausnahme der Fälle, die auf Grundlage eines Beschlusses des Betriebsausschusses oder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein ergehen.
- (5) Der Betriebsleiter ist insbesondere für die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und hat die stetige wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (6) Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat fertigt der Betriebsleiter im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- § 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

### § 4 Betriebsausschuss

• • •

- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 02.04.2014

Johannes Diks Bürgermeister

